

## Satzung des Förderverein der Realschule<sup>plus</sup> Traben-Trarbach mit Sitz in Traben-Trarbach

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein der Freunde, Förderer und ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Realschule plus ist eine Traben-Trarbach ist eine außerschulische Organisation der Realschule plus in Traben-Trarbach. Er führt den Namen "Förderverein der Realschule plus Traben-Trarbach e.V." Sein Sitz ist Traben-Trarbach.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Schuljugend der Realschule plus Traben-Trarbach in Traben-Trarbach.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule im Interesse der Kinder.
- b) Ergänzung und Verbesserung der Hilfsmittel für Schüler und Schule,
- a) Unterstützung von Schülern im Bedarfsfall 1 bei Schulunternehmungen.

### § 2

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag.
- (3) Gegen die Ablehnung kann der Erwerber die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung auf Antrag herbeiführen.

**§ 3**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgabe nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie erhalten keine Zuwendung auf Mitteln des Vereins.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Das Recht eines Mitglieds ruht, wenn es den Beitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet hat.

**§ 4**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.

**§ 5**

**Ausschlussverfahren**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt. Es muss vorher vom Vorstand angehört werden.
- (2) Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
  - a) Vereinsvermögen veruntreut,
  - b) seine Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens 1 Jahr nicht erfüllt. Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

**Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr obliegt:

- a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme der den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- b) mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechnungsführer
- e) drei Beisitzern



- (2) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulleiternbeirates bzw. im Verhinderungsfalle jeweils deren Stellvertreter haben das Recht, an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich zu äußern; sie sind zu den Sitzungen und Versammlungen einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Rechnungsführer. Je zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sind gemeinsam handelnd zur Vertretung berechtigt.

#### § 9

#### Verfahrensordnung

- (1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind. Beim Vorstand müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist zusätzlich die Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder erforderlich, die auch schriftlich außerhalb einer Versammlung erklärt werden kann.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, daß ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.
- (7) Der Vorstand ist alle zwei Jahre zu wählen.